

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. **Name**

- a) Unter dem Namen Subaru-Club Amt Entlebuch besteht seit 2016 ein Verein im Sinne ab Art. 60 ff. des ZGB. Der Club ist eigenständig und frei arbeitend.
- b) Der Subaru-Club Amt Entlebuch hat das alleinige Recht, den Namen Subaru-Club Amt Entlebuch und das Logo zu verwenden. Der Verein hat auch das alleinige Recht, Bekleidungsstücke, Aufkleber oder ähnliches mit dem Namen oder dem Logo, herstellen zu lassen.

2. **Sitz**

Der Sitz ist im Amt Entlebuch

3. **Ziel und Zweck**

- a) Zusammenschluss von Subaru- Interessierten, -Liebhaber und -Fans, vor allem in der Region Amt Entlebuch
- b) Freude am Teilen gemeinsamer Interessen
- c) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- e) Organisation eines Subaru – Treffens im Entlebuch

II. Mitgliedschaft

4. **Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

5. **Aktivmitglieder**

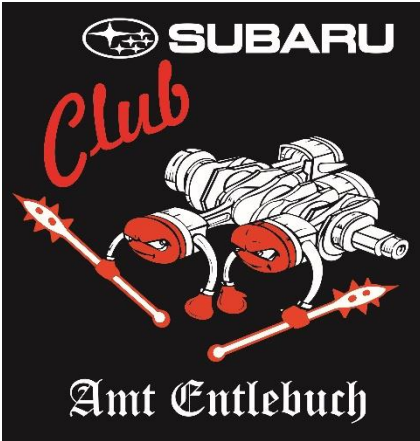
Aktivmitglieder sind Subaru interessierte, welche im Besitz eines Autos der Marke Subaru sind und das Interesse des Clubs teilen.

6. **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Subaru begeisterte, welche nicht im Besitz eines Subaru sind. Auch Mitglieder welche noch nicht 18 Jahre alt oder/und nicht im Besitz eines Führerscheins zählen zu den Passivmitgliedern.

7. **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



8. Ehrenpräsident

Ein Präsident, welcher überdurchschnittlich erfolgreich war, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

9. Aufnahme

- a) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig darüber.
- b) Mit der Beitrittserklärung werden die Statuten des Vereins anerkannt. Jedes Neueingetretene Mitglied erhält ein aktuelles Exemplar davon ausgehändigt.

Austritt und Ausschluss

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder
- 10.** Ausschluss. Ein Austritt kann auf die Generalversammlung erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen mindestens 28 Tage vor der Generalversammlung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Die Vereinsinteressen grob verletzt hat
- b) Den Mitgliederbeitrag während einem Jahr nicht bezahlt hat
- c) In Zivil entehrend verurteilt worden ist.

Ausschlüsse werden vom Vorstand unter Vorbehalt der Sanktionierung durch die nächste Generalversammlung vorgenommen bzw. verfügt.

11. Vermögensanspruch

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

III. Organe

12. Die Organe sind

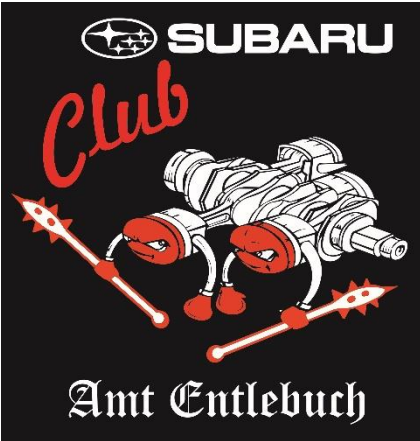
- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

13. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat März statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die außerordentliche Generalversammlung findet frühestens 28 Tage nach dem einreichen des Antrages statt.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



14. Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt unter anderem die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresbericht(e)
- d) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- e) Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident
 - Rechnungsrevisoren
 - Ein & Austritte
- f) Jahresprogramm
- g) Ehrungen (Jahre der Mitgliedschaft, erzielte Rangierungen, usw.)
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

15. Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Art. 28. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

16. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- g) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig verschiedene Funktionen ausführen sowie auch teilen.

17. Vorstandssitzungen

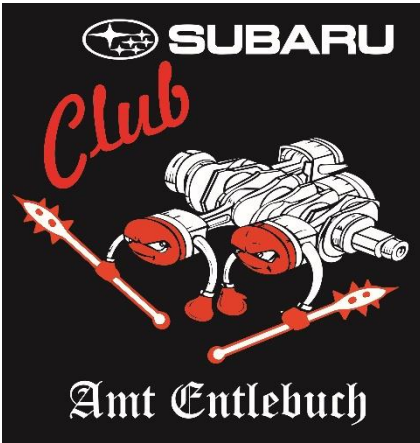
Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte aller Vorstandsmitglieder einberufen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen Aussen. Zur Verhandlungsfähigkeit ist die Anwesenheit von Präsident oder Vize-Präsident sowie der Hälfte aller übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.

18. Beschlüsse des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

19. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnet der Präsident oder der Vize-Präsident zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter.



20. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.

21. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar und gehören nicht zum Vorstand.

IV. Finanzen

22. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Den freiwilligen Beiträgen (Schenkungen)
- c) Den Sponsor Beiträgen
- d) Den Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen

23. Mitgliederbeiträge

Die Beiträge sind bis Ende April des Geschäftsjahres fällig. Vorstands und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

24. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

25. Haftung

Für die Schulden des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereines

26. Vorschläge, Anträge

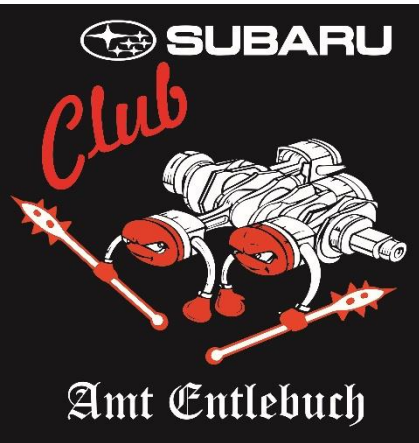
Vorschläge, bzw. Anträge betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

27. Beschlüsse

Beschlüsse hierüber sind von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

28. Vereinsvermögen

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist bei der Auflösung des Vereins einem gemeinsam dienenden Zweck zu zuschreiben, über Einzelheiten entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.



VI. Ehrungen von Aktivmitglieder

29. *Jubiläum eines Aktivmitgliedes*

Ein Aktivmitglied welches 10 Jahre im Verein ist erhält an der GV ein Präsent überreicht.

VII. Totenehrung

30. *Ehrenweisung*

Einem verstorbenen Mitglied erweist der Vorstand die letzte Ehre wie folgt:

- a) Teilnahme an der Bestattung
- b) Stiftung eines Gedächtnisses mit Beteiligung der Mitglieder am Gedächtnisgottesdienst
- c) Grabschmuck an ein verstorbenes Ehrenmitglied
Tenue der Beteiligten: Subaru- Style.
An die Trauerfamilie ist ein Kondolenzschreiben zu richten.
- d) Bei allen Punkten die unter 30. Ehrenweisung aufgelistet sind müssen die Wünsche der Trauerfamilie berücksichtigt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

31. *Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. März 2017 in Kraft.

Entlebuch, den 21.03.2017

Der Präsident:
Martin Vetter

Der Aktuar:
Ueli Bieri